

Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz spricht sich dafür aus, die Belange des Denkmalschutzes und die gesetzlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Pflege der historischen Kulturlandschaften bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angemessen zu berücksichtigen. Die bereits 2000 verabschiedete Richtlinie erhebt den Anspruch auf einen ganzheitlichen, europaweit einheitlich geltenden Schutz von Oberflächengewässern, Grundwasser und angrenzenden Landökosystemen. Ziel der WRRL ist es, effektiv einen guten chemischen, ökologischen und strukturellen Zustand der Wassersysteme als Ressource bis zum Jahre 2005 zu schaffen und dauerhaft zu gewährleisten. Zu diesem ganzheitlichen Ansatz gehört nach Auffassung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz nicht nur eine ökologische, sondern auch eine kulturhistorische Betrachtungsweise.

Unsere Flusslandschaften sind vielerorts bestimmt durch wasserumwehrte Burgen und Schlösser mit Parks und Gärten. Zudem liegen viele Zeugnisse der Industrie mit ihren wasserbautechnischen Einrichtungen an Flüssen. Die oft auf das Mittelalter zurückgehenden Anlagen waren und sind vom Wasser abhängig. Veränderungen würden zu gravierenden Schäden an historischer und archäologischer Substanz führen.

Der Abbau von Stauwehren, Schottbauwerken oder anderen historischen, Wasser regulierenden Einrichtungen zerstört nicht nur die wasserenergetischen Zusammenhänge, sondern auch die bis heute erhaltene, erlebbare Anschaulichkeit und Funktionstüchtigkeit. Nicht jedes Bodendenkmal verträgt es zudem, wenn aus ökologischen Gründen Wasser hinzu- oder abgeführt wird. Viele dieser

Wasserbauwerke sind auch unverzichtbar für die Ressourcen schonende Energieerzeugung, die gleichzeitig ihre wirtschaftliche Existenz sichert.

Wasseranlagen und Wasserbauwerke sind eine große Attraktion in der Kulturlandschaft. Für den Touristen ist ihr Freizeitwert von Bedeutung, für die einheimische Bevölkerung haben sie hohen Identifikations- und Erinnerungswert und sind lebendige Anschauung dafür, dass die vorindustrielle und industrielle Nutzung der Wasserkraft stets zu wirtschaftlichem Aufschwung und technischem Fortschritt beigetragen hat.

Der in den Denkmalschutzgesetzen der Länder festgelegte Schutz und die Pflege der Kulturgüter und Kulturlandschaften erfordert schon allein unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit eine unmittelbare inhaltliche Mitwirkung der Denkmalbehörden an der Umsetzung der WRRRL in nationales Recht.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz appelliert deshalb an die Verantwortlichen in den Regierungen und Parlamenten des Bundes und der Länder, diese Ziele zu unterstützen und bei Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL) in nationales Recht

- den Kulturgüterschutz und die Kulturlandschaftspflege einzubeziehen,
- die Kriterien der Bestandsaufnahme um die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege zu erweitern.

Das Komitee fordert darüber hinaus dazu auf, die unmittelbare Mitwirkung der Institutionen der Bau- und Bodendenkmalpflege in den jeweiligen Steuerungsgruppen sicherzustellen.

Saarbrücken, 29. November 2004

Die Mühle im Dschungel des Baurechts

In der neuen Baugesetzbuch(BauGB)-Novelle 2004 vom 20.07.2004 wird die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verankert für Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren und beinhaltet deshalb entsprechend zahlreiche Änderungen im BauGB. Diese Pflicht gilt auch für das neue Raumordnungsgesetz (ROG) vom 24.06.2004 und deshalb auch für Planfeststellungsverfahren u.a. nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hintergrund ist die Übernahme der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in deutsches Recht.

Nach §1 Abs. 5 BauGB (neu) sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln, d.h. Bauleitpläne nach § 1 Abs. 5 BauGB (neu) sollen auch baukulturell die Mühlenlandschaft erhalten.

Bauleitpläne sind dabei auch nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden. Eine der Leitvorstellungen ist hierunter § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG, demnach sind die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Hierunter fällt eindeutig auch die Mühlenlandschaft mit ihren Mühlen und Mühlenbächen. Die Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbezogenen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch für Planfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr.1 ROG. Die Vorgaben von Planfeststellungsverfahren z.B. nach WHG sind nachrichtlich in Bauleitplänen zu übernehmen. Planungsrechtliche Beurteilung bei Planfeststellungsverfahren im Baugenehmigungsverfahren bei Wassermühlen wegen ihrer Wasserrechte an Mühlenbächen ist hierbei § 36 BauGB und bei planfestgestellten Gelände § 38 BauGB und nicht § 35 BauGB.

Für Baugenehmigungsverfahren für Mühlen im Außenbereich nach § 35 BauGB ergeben sich außerdem noch weitere Probleme. Mühlen können z.B. privile-

gierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als ortsgebundene gewerbliche Betriebe oder im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sein, wenn sie der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen. Nach § 35 Abs. 5 BauGB (neu) ist hierbei als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verzichtserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen und bei einer zulässigen Nutzungsänderung eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen.

Mühlen können als sonstige Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Als mögliche Ausnahmen sind z.B. nach § 35 Abs. 4 Nr. 1a BauGB,

- wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- nach § 35 Abs. 4 Nr. 1c BauGB die bisherige Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt,
- nach § 35 Abs. 4 Nr. 1e BauGB das Gebäude im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht,
- nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind,
- wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
- nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung des Betriebes im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Hinzu kommt, dass die Bundesregierung angehalten ist, aufgrund einer amtlichen EU-Richtlinie den Energiepass für Gebäude für Neubauten über die Energiesparverordnung einzuführen. Sie sieht weiterhin vor, dass der Pass auch für den Altbestand und auch für Baudenkmäler bindend sein soll.

Als Fazit lässt sich hier sagen, der Schutz des Außenbereichs wurde verbessert. Zulässige Nutzungen im Außenbereich werden befristet. Dem Schutz von Wasserläufen wird dadurch Vorrang gegeben. Fraglich ist deshalb, ob ein Unterschutzstellungsverfahren der Mühlen und der Mühlbäche ausreichen wird. Für die Erhaltung und Bewahrung dieser Kulturlandschaft ist deshalb ein Programm mit Nutzungen der Mühlen notwendig. (aw)

Arbeitskreis dörfliche Kultur e.V. übernimmt die Papiermühle in Kirchhain

Der Arbeitskreis dörfliche Kultur e.V. (Adk) hat von der Stadt Kirchhain im Mai 2004 die ehemalige Papiermühle übernommen. Der Verein hat einen Überlassungsvertrag bis zum Jahr 2014 bekommen. Der Arbeitskreis verpflichtet sich im Gegenzug die Innenrenovierung und die Instandhaltung zu leisten. Die Stadt beteiligt sich an den Materialkosten.

Der AdK will die Räumlichkeiten dazu verwenden, die Kultur des ländlichen Raumes zu dokumentieren. Die Räume sollen für Seminare, Ausstellungen, kleinere Märkte, Lesungen und andere kulturelle Zwecke genutzt werden. Es soll ein Papierkabinett entstehen, das alle Arten von Papieren und deren Herstellung vorstellt.

Im Außenbereich soll im alten Mühlengarten ein „Papiergarten“ angelegt werden, der veranschaulicht, welche Pflanzen zur Papierherstellung genutzt werden können.

Die Geschichte der Mühle reicht ins 17. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit besaß die Mühle zwei Mahlgänge und einen Schlaggang. 1788 wurde sie verkauft und der neue Besitzer baute sie zur Papiermühle um. 1945 brannte das Gebäude völlig nieder und wurde in den folgenden Jahren wieder aufgebaut.

1969 übernahm Hermann Theiss die Mühle, um dort Kartoffelflocken zur Fütterung herzustellen. Seit 1980 ist die Stadt Kirchhain im Besitz des Gebäudes und nutzte es unter anderem zur Unterbringung von Obdachlosen und als Jugendzentrum.

Die ersten Arbeiten zur Renovierung haben bereits begonnen. Elektro-, Sanitär- und andere Renovierungsarbeiten werden durchgeführt. Die Fenster werden erneuert. Bis im Frühjahr 2005 werden auch erste Ergebnisse im Papiergarten zu sehen sein.

Dem Arbeitskreis, der sich seit seiner Gründung vor fast 20 Jahren immer mit dem Thema Mühlen beschäftigt hat, ist es somit gelungen, nach vielen Mühlen-dokumentationen, -märkten und -ausstellungen nun endlich auch praktisch ein Mühlenprojekt anzugehen. Leider fehlt fast jegliche Inneneinrichtung der Mühle, so ist es für den Arbeitskreis doch keine Utopie, in Zukunft alles zu versuchen, die direkt vorbeifliessenden Wohra wieder zur Energiegewinnung aus Wasserkraft zu nutzen. (tk)

Hesse: „Die neue Nutzung bedeutet eine gute Zukunft“

Stadt schloss Vertrag mit Arbeitskreis über Nutzung der Papiermühle

Kirchhain. Die Stadt Kirchhain hat dem „Arbeitskreis Dierflöbe Kultur“ bis zum Jahr 2014 die ehemalige Papiermühle überlassen.

von Ina-Gisela Windt

„Wenn die Papiermühle eine Stimme hätte, könnte sie lange von ihrer wechselvollen Geschichte erzählen“, sagte Bürgermeister Klaus Hesse, bevor er den Vertretern des „Arbeitskreises Dierflöbe Kultur“ (ADK) symbolisch den Schlüssel für das Gebäude überreichte.

Die erste urkundliche Erwähnung der Mühle stammt vom Ende des 17. Jahrhunderts. „90 über hat sich hier bereits einige Jahrhunderte zuvor bereits das Mühlrad gedreht“, betonte Hesse. Mitte des 18. Jahrhunderts ist die Getreidemühle zu einer Papiermühle umgestaltet worden.

Im Zweiten Weltkrieg ist sie in Schutt und Asche gelegt worden. Der massiven Aufbau erfolgte nach Kriegsende. Eine Karnevalstheatertruppe etablierte sich dort. Doch auch der blühten nur wenige gute Jahre. Mitte der 80er Jahre ist sie an einen Privatmann verkauft worden.

Seit 1990 ist die Stadt Kirch-



Bürgermeister Klaus Hesse übergibt im Beisein von Mitgliedern des Arbeitskreises Dierflöbe Kultur den symbolischen Schlüssel für die Papiermühle an Ellen Schlichter. Foto: Ina-Gisela Windt

hain im Besitz der Mühle. Die ersten drei Gebäude lange Zeit als Vaterhaus für Flüchtlinge. Auch das städtische Jugendzentrum hatte dort ein Zuhause.

„Die neue Nutzung bedeutet eine gute Zukunft für das Gebäudeensemble“, sagte Hesse. Der Verein mit seinen etwa 200 Mitgliedern aus dem Landkreis

und darüber hinaus wolle es dazu verwenden, die Kultur des ländlichen Lebens zu dokumentieren. Die Räume sollen genutzt werden für Seminare, Ausstellungen, kleine Märkte, Lesungen und für andere kulturelle Zwecke.

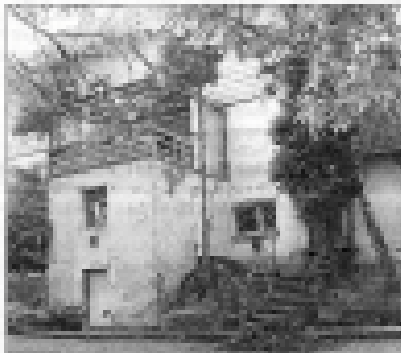
Dem ADK wird die Papiermühle kostenfrei überlassen. Er leistet dafür die Instand-

haltung und die Instandhaltung. Die Stadt beteiligt sich an den Materialkosten. Auch die Umfeld des Gebäudes soll neu gestaltet werden, sagte Hesse. Mitarbeiter des städtischen Bauhof seien dafür bereits vieler Stunden tätig gewesen.

Thomas Kleinmannh von Vorstand der Deutschen Mühlengesellschaft lobte das Engagement des Arbeitskreises, dass es nicht nur gelungen sei, alle Mühlen der Region zu erfassen, sondern manneh auch eine zu betreiben.

Ellen Schlichter, die Vorsitzende des ADK, wies darauf hin, dass die Kapitalstapen ihre Zeit brauchen. „Wir erhalten keine öffentliche Förderung“, sagte sie. „Wir müssen unsere Mittel selbst erwirtschaften und freuen uns daher über jede tatige Mitarbeit oder auch finanzielle Unterstützung.“

Bereits am Pfingstmontag, dem deutschen Mühlentag, soll es in der Papiermühle einen Tag der offenen Tür geben, mit Ausstellungen und diversen Aktionen.



Das ist die aktuelle Rückansicht der Papiermühle an der Weber.



Die Vorderfront der Mühlengiebel zeigt noch von der Nutzung in der Vergangenheit.